

Schriften zum Prozessrecht

Band 32

Untersuchungen zu den  
Appellationsbestimmungen der  
Reichskammergerichtsordnung von 1495

Von

Dr. Siegfried Broß



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**SIEGFRIED BROSS**

**Untersuchungen zu den Appellationsbestimmungen  
der Reichskammergerichtsordnung von 1495**

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 32**

Untersuchungen zu den  
Appellationsbestimmungen der  
Reichskammergerichtsordnung von 1495

Von  
Dr. Siegfried Broß



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1973 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 02855 4

## Vorwort

Die Arbeit ist im September 1971 abgeschlossen und im Sommersemester 1972 von der Juristischen Fakultät der Universität München als Dissertation angenommen worden. Sie geht zurück auf eine Anregung von Prof. Dr. Sten Gagnér, dem ich an dieser Stelle für stete Förderung und Hilfe danken möchte.

Die Arbeit will einen Beitrag zu dem noch nicht geklärten Verhältnis von Urteilsschelte des deutschen und Appellation des gelehrten Rechts leisten. Dazu hat sich der Verfasser die Appellationsbestimmungen der Reichskammergerichtsordnung von 1495 als Ausgangspunkt gewählt, da diese mit ihren unvollständigen Aussagen die Möglichkeit bieten, nicht nur zu ihrem Verständnis, sondern auch zu dem von Urteilsschelte und Appellation, Zusammenhänge aus dem mittelalterlichen Prozeßrecht aufzuzeigen.

Die seit dem Abschluß der Arbeit erschienene Literatur habe ich, soweit es möglich war, berücksichtigt.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann darf ich für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Quellen und Literatur sind in den Fußnoten abgekürzt zitiert. Die genauen bibliographischen Angaben aller in den Fußnoten kursiv gesetzten Autorennamen finden sich im Literaturverzeichnis. Bei nicht kursiv gesetzten Namen handelt es sich um Quellenangaben, die vor dem Literaturverzeichnis gesondert aufgeführt sind. Die Hervorhebungen in den zitierten Quellentexten stammen vom Verfasser.

München, im Oktober 1972

*Siegfried Broß*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	9
<b>I. Konturen einer Problematik</b> .....	14
1. Eine Gerichtsordnung aus dem Jahre 1488 .....	14
2. Urteilsschelte und Appellation im Spiegel wissenschaftlicher Kontroversen .....	15
<b>II. Die Appellationsbestimmungen der Reichskammergerichtsordnung</b> .	20
1. Der Instanzenzug zum Reichskammergericht .....	20
2. Ius novorum .....	38
3. Das Contumacialverfahren gegen den Beklagten .....	44
4. Die Appellation gegen Interlokute .....	53
5. Der Calumnieneid .....	59
<b>III. Das Verhältnis von Richterablehnung und Appellation</b> .....	71
<b>Zusammenfassung und Ergebnisse</b> .....	89
<b>Quellen</b> .....	94
<b>Literatur</b> .....	99
<b>Personen- und Sachregister</b> .....	108



## Abkürzungen

a. E.	am Ende
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
bes.	besonders
betr.	betreffend
c.	canon, capitulum, constitutio
cc.	canones, capitula, constitutiones
C.	Causa, Codex
col.	columna
Comp.	Compilatio
Decr.	Dekretale
DDC	Dictionnaire de Droit Canonique
DG	Dictum Gratiani
ebd.	ebenda
ed.	editio
f. (ff.)	folgend(e)
Jhdt.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
MB	Monumenta Boica
nr.	Nummer
pag.	pagina
pr.	principium
qu.	quaestio
RHG	Reichshofgericht
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
s.	siehe
S.	Seite(n)
sc.	scilicet
Tit.	Titel
u. a.	und andere

## Einleitung

Die Reichskammergerichtsordnung von 1495 bildet den vorläufigen Abschluß einer fortwährenden Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Ständen. Sie stellt ein Kernstück der Reichsreform zu Ende des 15. Jahrhunderts dar. Aus diesem Grunde wird die Reichskammergerichtsordnung wesentlich von verfassungsrechtlichen Fragen hinsichtlich des neu zu errichtenden Reichskammergerichts beherrscht. Die verfahrensrechtlichen Regelungen nehmen deshalb auch nur einen kleinen Raum ein<sup>1</sup>.

Der Reichskammergerichtsordnung von 1495 kommt aber nicht nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen Entwicklung große Bedeutung zu. Sie nimmt darüberhinaus in der Geschichte der Rezeption des römischen Rechts eine zentrale Stellung ein, da in ihr die „Romanisierung“ des Prozesses vor dem neuerrichteten Reichskammergericht niedergelegt worden ist<sup>2</sup>.

Von diesem Ausgangspunkt aus, daß die Reichskammergerichtsordnung sowohl verfassungsrechtlich als auch für die Geschichte der Rezeption einen Meilenstein darstellt, ist es besonders reizvoll, die Appellationsbestimmungen der Reichskammergerichtsordnung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dieses besondere Anliegen findet seine Rechtfertigung darin, daß das deutsche mittelalterliche Recht kein Rechtsinstitut kannte, das der Appellation des gelehrten Rechts entsprach.

Die bisher herrschende Meinung sieht als Gegenstück zur Appellation die Urteilsschelte, die mit der Appellation nichts gemeinsam habe. Unter diesem Blickwinkel sind die Appellationsbestimmungen der Reichskammergerichtsordnung als Gegenstand einer Untersuchung zu diesem

---

<sup>1</sup> *Lieberich*, Reichskammerprozesse, S. 420, 430; *Wesenberg*, S. 75.

<sup>2</sup> *Wieacker*, S. 176, 182 f.; *Wesenberg*, S. 8, 75; vgl. von den älteren Darstellungen z. B. *Jordan* in *Weiskes Rechtslexikon*: „daß während der Zeit des Faustrechtes die wenigsten Gerichte im Stande waren, ihre Urtheile zu vollziehen, und schon bei den kaiserlichen Kammer-, Land- und Hofgerichten Formen des fremden Rechtes Eingang fanden; so ward doch der Sieg desselben und der damit verbundenen hierarchischen Gerichtsverfassung erst durch die Errichtung des Reichskammergerichtes (1495) vollständig entschieden, indem dieses seinem Zwecke gemäß das oberste Appellationsgericht in Civilrechtssachen für das ganze Reich im Sinne des fremden Rechtes sein sollte, dessen Verfahren es auch, wie dieses bei den geistlichen Gerichten im Gebrauche war, zu befolgen hatte“, Stichwort „Appellation“, S. 356.

Problem besonders geeignet, da die Rezeption 1495 die prozeßrechtliche Entwicklung zu einem gewissen Abschluß bringt.

Die Untersuchung möchte also zeigen, in welchem Zusammenhang die in der Reichskammergerichtsordnung enthaltenen, aber sehr unvollständigen Aussagen über die Appellation, verständlich werden könnten.

Die Aktualität dieser Thematik zeichnet sich an wichtigen Untersuchungen der letzten Jahre ab. So greift Heinz Lieberich in seiner Abhandlung „Frühe Reichskammerprozesse aus dem bayerischen Reichskreis“ die verfassungsrechtliche Problematik der Errichtung des Reichskammergerichts auf. Hans Schlosser analysiert in seiner grundlegenden Arbeit über „Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen“ die Diskussion zwischen Rosenthal und Stölzel zum Thema Urteilsschelte und Appellation. In seiner Arbeit über „Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando“ konnte Ulrich Eisenhardt diesen Problemkreis konkret aufzeigen.

Für den Bereich des gelehrten Rechts wurde die ältere Untersuchung von Erwin Jacobi durch Wieslaw Litewski ergänzt, ebenso wie durch den ersten der beiden Hauptteile von Heribert Schmitz' Buch „Appellatio Extrajudicialis“. Grundlegend zum *Ius commune* ist jetzt die großangelegte Untersuchung von Antonio Padoa Schioppa, „Ricerche sull' appello nel diritto intermedio“, und hier besonders der zweite Band, „I glossatori civilisti“.

### *a) Gegenstand und Begrenzung der Untersuchung*

Die Reichskammergerichtsordnung bietet kein geschlossenes System über die Appellation, da die Reichskammergerichtsordnung die Appellation als anerkanntes Rechtsmittel des bestehenden Rechts voraussetzt<sup>3</sup> und das Reichskammergericht als Spitze des Instanzenzuges im Reiche nur solche Regelungen traf, die die Einlegung und Annahme des Rechtsmittels und das Verfahren vor dem Reichskammergericht in Appellationssachen betrafen. Ausgenommen sind also insbesondere solche Bestimmungen, die die unteren Instanzen berühren.

Im Hinblick auf die eingangs skizzierte Kernproblematik des Gegensatzes zwischen Appellation des gelehrten Rechts und Verfahren der Urteilsschelte nach deutschem Recht erfolgt eine weitere Beschränkung des Gegenstandes der Untersuchung. Diese behandelt nur die Appellationsbestimmungen, die von allgemeiner Bedeutung für die Entwicklung des Prozeßrechts sind. Nicht berücksichtigt sind also die zweit-

---

<sup>3</sup> Stölzel, Rechtsprechung 2, S. 109 f.

instanzielle Zuständigkeit nach § 30 und die Austräge, die in § 28 geregelt sind<sup>4</sup>.

Aus demselben Grund wird auch § 21 nicht behandelt.

Gegenstand der Untersuchung sind die §§ 3, 10, 13, 14, 22 und 24.

Die Untersuchung beginnt mit einer Gegenüberstellung von Appellation und Urteilsschelte. Diese ist als Einführung in die Problematik unentbehrlich, da die folgenden Ausführungen darauf aufbauen. Sie gibt aber weiter Gelegenheit zu einer eingehenden Auseinandersetzung mit der herrschenden Lehre, die bisher den Gegensatz zwischen Urteilsschelte und Appellation zu schroff gesehen hat.

Daran schließt sich eine Betrachtung von § 13 an, der den Instanzenzug unterhalb des Reichskammergerichts ordnet. Diese Bestimmung verdeutlicht in besonderem Maße die verfassungsrechtliche und prozeßrechtliche Situation der Reichskammergerichtsordnung, da der Instanzenzug nicht nur auf Grund prozessualer Notwendigkeit festgelegt wird, sondern sich darin auch die verschiedenen politischen Interessen von Kaiser und Ständen widerspiegeln.

Anhand der Bestimmung des § 14 soll das *ius novorum* erörtert werden. Wie sich zeigen wird, soll gerade im *ius novorum* der besondere Unterschied zwischen Urteilsschelte und Appellation liegen. Dieser Gegensatz wird wieder abgemildert durch die Regelung der Appellation gegen Interlokutorien in § 24.

§ 10 fordert eine eingehende Stellungnahme zur Frage der Eidesleistung heraus. In diesem Zusammenhang werden die Appellationseide des deutschen Rechts gewürdigt. Das *Contumacialverfahren* nach § 22 ist sehr komplex. Neben § 13 ist dies eine weitere Regelung, die die vielfältigen Spannungsverhältnisse in Bezug auf die Reichskammergerichtsordnung festhält.

Ein besonderer Abschnitt ist dem Verhältnis von Richterablehnung und Appellation gewidmet. Darin wird der Versuch gemacht, ausgehend von der Eidesleistung der Kammerrichter und Beisitzer in § 3, Beziehungen zwischen beiden Rechtsinstituten im Hinblick auf das besondere Verfahren der Urteilsschelte im deutschen Recht aufzuzeigen.

Zeitlich ist die Darstellung auf den Zeitraum von ca. 1200—1495 beschränkt<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Vgl. zu den Austrägen z. B. eingehend *Mindanus*, S. 72—80; zu § 30 *Stölzel*, Rechtsprechung 2, S. 146; *Meurer*, fol. 163 und 165; *Smend*, S. 63.

<sup>5</sup> Die Quellen des gelehrten Rechts werden mit Schwerpunkt seit Beginn des 12. Jahrhunderts berücksichtigt, da die Literatur zum gelehrten Prozeß bereits im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts mit dem *Ordo des Tancred* einen Höhepunkt erlebt und damit die Grundstrukturen des Prozesses festliegen, vgl. *Nörr*, Stellung des Richters, S. 5.